

(2) Den Angehörigen eines mittleren medizinischen Berufes oder eines medizinischen Hilfsberufes stehen Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der beruflichen Tätigkeit teilnehmen.

(3) Eine unbefugte Offenbarung gemäß Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die zur Verschwiegenheit verpflichtenden Tatsachen und Umstände in Erfüllung einer Rechtspflicht mitgeteilt werden oder den Organen der Gesundheitsverwaltung oder der Sozialversicherung, soweit diese die Mitteilungen zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen, bekanntgegeben werden.

§ 19

(1) Gegen denjenigen, der als Meldepflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig nach den Meldeordnungen gemäß § 10 Abs. 5 von den zuständigen Organen der Gesundheitsverwaltung geforderte Auskünfte nicht erstattet oder diese unvollständig, unrichtig oder nicht fristgemäß erstattet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 150 DM verhängt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens regelt sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 20

Personen, die auf Grund einer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Genehmigung eine Berufstätigkeit gemäß § 1 ausüben, behalten nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen das Recht zur weiteren Ausübung.

§ 21

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 22

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium

Der Ministerpräsident für Gesundheitswesen

Grotewohl

Steidle

Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen.

— Stipendienrichtlinien

für Studierende an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik, die deutsche Staatsangehörige sind —

Vom 18. Februar 1955

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 101) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Im Sinne der Stipendienverordnung gelten

1. als Arbeiter:

- a) Personen, die mindestens seit fünf Jahren als Arbeiter tätig sind,
- b) Personen, die mindestens bis zum 8. Mai 1945 Arbeiter waren und nach dem 8. Mai 1945 in Funktionen der Partei der Arbeiterklasse, der

staatlichen Verwaltung, der Massenorganisationen oder der volkseigenen Wirtschaft tätig waren oder sind. ; "

c) Studierende und Absolventen der Arbeiter- und Bauern-Fakultäten ;

2. als Genossenschaftsbauern:

Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften;

3. als werktätige Bauern:

Personen, deren nutzbares Grundeigentum in der Regel 20 ha mittlerer Bodenklasse nicht übersteigt und die vorwiegend ohne fremde Arbeitskräfte arbeiten;

4. als Angestellte:

Personen, die nach dem 8. Mai 1945 in der Deutschen Demokratischen Republik als Angestellte in der staatlichen Verwaltung, in staatlichen Einrichtungen, in der volkseigenen Wirtschaft, im volkseigenen oder genossenschaftlichen Handel, in volkseigenen Banken oder Versicherungen sowie in demokratischen Parteien und Massenorganisationen tätig sind. Hierzu gehören außerdem Angestellte in der privaten Wirtschaft, deren monatliches Bruttoeinkommen 400 DM nicht übersteigt;

5. als Angehörige der schaffenden Intelligenz:

a) Inhaber eines Einzelvertrages gemäß der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen

Demokratischen Republik (GBl. S. 897),

b) Inhaber der zusätzlichen Altersversorgung gemäß der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 675) und gemäß § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom

24. Mai 1951 zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 487),

c) Lehrer, die nach dem 8. Mai 1945 im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik im Schuldienst tätig waren oder sind;

6. als Personen, denen auf Grund der Gesetze und Verordnungen eine besondere Förderung zugesichert ist:

a) Träger des Karl-Marx-Ordens, Nationalpreisträger, Träger des Vaterländischen Verdienstordens, Helden der Arbeit, Hervorragende Wissenschaftler des Volkes, Verdiente Aktivisten, Verdiente Erfinder, Verdiente Bergleute, Verdiente Eisenbahner, Verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes, Meister des Sports sowie Personen, die ähnliche Auszeichnungen erhalten haben,

b) Vollwaisen und Halbwaisen,

c) Abiturienten, die mit der Lessing-Medaille ausgezeichnet wurden.

(2) Anerkannte Verfolgte des Naziregimes sowie Zöglinge von staatlichen Kinderheimen werden bei der Stipendiengewährung wie die im Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 genannten Personen berücksichtigt.

(3) Arbeiter, die weniger als fünf Jahre als Arbeiter tätig sind, werden bei der Stipendiengewährung wie die in Abs. 1 Ziff. 4 genannten Persorten berücksichtigt.

(4) Angestellte und Angehörige der Intelligenz und deren Kinder, die nicht in Abs. 1 Ziffern 4 und 5 genannt werden, können Stipendien erhalten, wenn der